

Tourismus und Freizeitwirtschaft

603 Fachgruppe der Gesundheitsbetriebe

Beschluss der Fachgruppentagung am 17.09.2019

1. Pro Betriebsstätte ein fester Betrag für folgende Betriebsarten:

a. Privatspitäler (bettenführend), Sanatorien	230,00 Euro
b. Kurbetriebe	230,00 Euro
c. Reha-Betriebe	230,00 Euro
d. Ambulatorien für bildgebende Diagnostik (CT/MRT/NUK)	180,00 Euro
e. Ambulatorien für physikalische Therapie	180,00 Euro
f. Sonstige Ambulatorien und Tageskliniken	180,00 Euro
g. Altenheime und Pflegeeinrichtungen	230,00 Euro
h. sonstige Gesundheitsbetriebe (z.B. Nutzer von Heilvorkommen etc.)	230,00 Euro
i. Freibäder	120,00 Euro
j. Natur-, See- und Strandbäder	120,00 Euro
k. Hallenbäder	120,00 Euro
l. Hallenbäder und Freibäder	120,00 Euro
m. Thermal- und Mineralbäder	120,00 Euro
n. Wannen- und Brausebäder	120,00 Euro
o. Saunas und Dampfbäder	120,00 Euro

2. Pro Betriebsstätte beschäftigter Mitarbeiter bzw. je Anzahl der Mitarbeiter nach folgender Staffelung ein Betrag:

Betriebsarten a, b, c, d, e, f, h:

0 - 10 Mitarbeiter	30,00 Euro
11 - 25 Mitarbeiter	90,00 Euro
26 - 50 Mitarbeiter	150,00 Euro
51 - 100 Mitarbeiter	270,00 Euro
über 100 Mitarbeiter	480,00 Euro

Betriebsarten g, i, j, k, l, m, n, o:

0 - 10 Mitarbeiter	0,00 Euro
11 - 25 Mitarbeiter	0,00 Euro
26 - 50 Mitarbeiter	0,00 Euro
51 - 100 Mitarbeiter	0,00 Euro
über 100 Mitarbeiter	0,00 Euro

3. Die im vorvergangenen Jahr erzielten und bewerteten LKF-Punkte und davon ein Hebesatz (Promillesatz):

0,75 ‰

4. Je Gerät zur Schnittbilddiagnostik (CT/MRT), welches extramural betrieben wird, und dafür ein Betrag:

CT-Gerät 90,00 Euro

MR-Gerät 175,00 Euro

5. Je Bett, welches für die Pflege von betagten Bewohnern zur Verwendung gelangt und dafür ein Betrag nach folgender Bettenstaffelung:

1 bis 20 Betten 40,00 Euro

21 bis 40 Betten 80,00 Euro

41 bis 70 Betten 155,00 Euro

71 bis 100 Betten 255,00 Euro

über 100 Betten 400,00 Euro

6. Je Anzahl der Kästchen/Kabinen ein Betrag nach folgender Staffelung:

0 bis 50 Kästchen/Kabinen 0,00 Euro

101 bis 500 Kästchen/Kabinen 0,00 Euro

51 bis 100 Kästchen/Kabinen 0,00 Euro

über 500 Kästchen/Kabinen 0,00 Euro

Die Ermittlung der Betriebsstätte(n) (Pkt 1.) erfolgt pro zum Stichtag 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte, zumindest jedoch auf Basis einer Betriebsstätte.

Der Beschäftigtenzuschlag (Pkt. 2) errechnet sich aufgrund des tatsächlichen Beschäftigungsausmaßes (Vollzeitäquivalente) der Mitarbeiter zum Stichtag 31.12. des jeweils vorangegangenen Jahres. Der Bettenzuschlag (Pkt. 5) errechnet sich aufgrund der behördlich bewilligten Betten gemäß Steiermärkischem Pflegeheimgesetz zum Stichtag 31.12. des Vorjahres.

Umfasst die Mitgliedschaft die Zugehörigkeit zu zwei oder mehr Berufszweigen in der Betriebsstätte, so werden die festen Beträge aller Berufszweige, denen das Mitglied zugeordnet ist, zur Gänze addiert.

Ruht (Ruhen) die gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, beträgt die Grundumlage 60,00 Euro

Der Grundumlagenbeschluss tritt am 01.01.2020 in Kraft und mit Ablauf des 31.12.2020 außer Kraft.